

**Sitzung des Gemeinderates vom 22. Mai 2009, um 20.00 Uhr,  
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN,  
MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
A. FICKERS – stellvertretende Gemeindesekretärin.

Entschuldigt: VELZ - Ratsmitglied.  
Raymund ROTH- Gemeindesekretär,

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**ENERGIEEINKAUF**

- Punkt 1. Elektrische Energie: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.05.2009 über:
- Die Beteiligung an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST;
  - Die Annahme des diesbezüglichen Lastenheftes;
  - Die Übertragung der Auftragserteilung für die gemeinsame Energiestellung an den Verwaltungsrat von FINOST;

**ARBEITEN**

- Punkt 2. Winterschäden 2008/2009: Reparatur und Unterhalt des Wegenetzes der Gemeinde:
- Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und des Submissionsvordrucks;
  - Festlegung der Vergabeart;
  - Antrag auf Zuschuss der Wallonischen Region;
- Punkt 3. Installation von getrennten Stromanschlüssen in den sieben Mietwohnungen der Gemeinde in der St. Vither Straße;
- Punkt 4. Ankauf und Montage von Sonnenblenden in verschiedenen Schulgebäuden:
- Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und des Submissionsvordrucks;
  - Festlegung der Vergabeart;
  - Antrag auf Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

**FINANZEN**

- Punkt 5. Vereinszuschüsse: Funktionszuschüsse an die Sportvereine: Anpassung
- Punkt 6. Rechnungsablage 2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 7. Ankauf eines neuen Rettungswagens durch die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes: Zuschusszusage;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 8. Vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrags mit dem Verkehrsverein BÜLLINGEN (VVB) hinsichtlich der Betreuung des Campingplatzes „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN und Zahlung einer Entschädigung an den VVB für die getätigten Investitionen;
- Punkt 9. Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES aus HÜNNINGEN: Festlegung der Bedingungen;
- Punkt 10. Stichstraße der Erschließung REUTER „Aufm Hoechst“: kostenlose Übernahme der Stichstraße durch die Gemeinde;
- Punkt 11. Wohnhäuser in VOEREN: öffentlicher Verkauf: Zurkenntnisnahme des Resultats;

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 12. Erhöhung der Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN am Kapital von INTEROST: Finanzierung über FINOST;
- Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.06.2009: Stellungnahme;
- Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2009: Stellungnahme;

Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 16.06.2009: Stellungnahme;

#### GEMEINDEPERSONAL

Punkt 16. Sektorielles Abkommen 2005-2006: Prinzipbeschluss über den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen Öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene;

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 29. April 2009 - Annahme;

### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

#### ENERGIEEINKAUF

#### **Punkt 1. Elektrische Energie: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.05.2009 über:**

- **Die Beteiligung an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST;**
- **Die Annahme des diesbezüglichen Lastenheftes;**
- **Die Übertragung der Auftragserteilung für die gemeinsame Energiestellung an den Verwaltungsrat von FINOST (D.K.Nr. 815)**

#### DER RAT;

In Erwägung, dass ab dem 01.01.2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass FINOST mit Schreiben vom 17.11.2006 den angeschlossenen Gemeinden den Vorschlag unterbreitet hat, über FINOST die Energieeinkäufe für die Gemeinden in die Wege zu leiten, um durch größere Abnahmen günstigere Bedingungen zu erreichen;

In Erwägung, dass der Rat am 29.01.2007 beschlossen hat, die Gemeinde BÜLLINGEN an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST zu beteiligen;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST nach einer Angebotseinholung entsprechend der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge am 13.07.2007 beschlossen hat, für eine Vertragslaufzeit von jeweils 24 Monaten die Gesellschaft LAMPIRIS als Stromlieferant zu bezeichnen;

In Anbetracht, dass die Verträge ab 01.09.2007 begonnen haben und am 31.08.2009 enden werden;

Nach Durchsicht der Schreiben von FINOST an die angeschlossenen Gemeinden vom 22. und 30.04.2009, womit diese um ihre Stellungnahme zum Vorschlag gebeten wurden, über FINOST die Energieeinkäufe für die Gemeinden erneut in die Wege zu leiten, um durch größere Abnahmen günstigere Bedingungen zu erreichen;

In Anbetracht, dass Dringlichkeit gegeben war, da auf Grund der Einhaltung der verwaltungstechnischen Prozeduren eine Antwort bis zum 06.05.2009 erwartet wurde;

In Anbetracht, dass das Studienbüro SIEMAT ENERGY aus THIMISTER-CLERMONT weiterhin für die Fertigstellung des Lastenheftes und die anschließende Beratung durch FINOST bezeichnet wurde;

In Anbetracht, dass das Ergebnis der 1. Ausschreibung für die Gemeinde BÜLLINGEN von Vorteil war;

In Anbetracht, dass sich an dieser neuen Ausschreibung ebenfalls das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligen wird;

In Erwägung, dass das neue Lastenheft eine Laufzeit von 28 Monaten vorsieht, d.h. vom 01.09.2009 bis 31.12.2011;

In Erwägung, dass ausschließlich der Preis zählt, da alle Firmen grünen Strom anbieten;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST, anlässlich seiner Sitzung vom 28.04.2009, folgenden Beschluss gefasst hat:

- Das Lastenheft im Hinblick auf den gemeinsamen Einkauf von Strom und/oder Gas für die den angeschlossenen Gemeinden gehörenden Gebäude, die diesen gleichgestellten Gebäude, sowie für die Gebäude der jeweiligen ÖSHZ, Kirchenfabriken und der Polizeizonen WESER/GÖHL und EIFEL sowie für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird genehmigt.
- Der Beratungsauftrag mit dem Studienbüro SIEMAT ENERGY ab dem 1. September 2009 bis zum 31. August 2011 wird erteilt.

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, und insbesondere Artikel L1222-3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**NIMMT KENNNTNIS** vom Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.05.2009, wonach die Gemeinde BÜLLINGEN:

- 1) sich an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST beteiligt;
- 2) das diesbezüglich ausgearbeitete Lastenheft genehmigt;
- 3) dem Verwaltungsrat von FINOST die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde überträgt.

#### ARBEITEN

### **Punkt 2. Winterschäden 2008/2009: Reparatur und Unterhalt des Wegenetzes der Gemeinde:**

- **Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und des Submissionsvordrucks;**
- **Festlegung der Vergabeart;**
- **Antrag auf Zuschuss der Wallonischen (D.K.Nr. 802.6:865.30)**

#### DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 23.04.2009 des Herrn Ministers Philippe COURARD der Wallonischen Regierung, aufgrund dessen der Gemeinde ein außerordentlicher Zuschuss für die Instandsetzung des kommunalen Wegenetzes infolge des harten Winters 2008-2009 in Höhe von 80 % der Projektkosten mit einem maximalen Zuschussbetrag von 200.000,00 € zugestanden wird;

In Erwägung, dass die vollständigen Unterlagen der Wallonischen Region bis zum 21.09.2009 vorliegen müssen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt erstellten Lastenheftes und der Kostenschätzung in Höhe von 278.168,11 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 09.05.2009 auf einer Rundfahrt die verschiedenen Teilstücke begutachtet hat;

In Erwägung, dass die Baukommission auf ihrer Tagung vom 20.05.2009 über dieses Vorhaben beraten hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Verwirklichung dieses Vorhabens in der nächsten Änderung des Haushaltsplanes eingetragen werden, welches auf Grund des Überschusses des vorausgehenden Rechnungsjahres in Höhe von 2.597.519,09 € möglich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft zum Unterhalt des kommunalen Wegenetzes mit einer außerordentlichen Bezuschussung für die

Winterschäden 2008/2009 durch die Wallonische Region gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 278.168,11 € (inklusive 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für diese Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Die unter diese Maßnahme fallenden Teilstücke wie folgt festzulegen:

Nr.	Ortschaft und Name des Weges	Fläche in m <sup>2</sup>	Kosten (inklusive MwSt.) in €
1	<b>Honsfeld:</b> Ab Kindergarten bis Robert FICKERS	3.650	62.223,04
2	<b>Hünningen:</b> Ab Mario JOUCK bis Barth. JOUCK	1.600	26.979,37
3	<b>Mürringen:</b> ab Enkelberg bis Mürringen	4.000	44.350,13
4	<b>Mürringen:</b> an den Weiden	3.500	56.079,24
5	<b>Rocherath-Krinkelt:</b> Gerberweg	2.200	37.644,31
6	<b>Krewinkel:</b> ab KIRENS bis E. MICHELS	1.550	28.435,00
7	<b>Weckerath:</b> ab G. SCHRÖDER bis Chr. PLATTES	1.350	22.460,02
	<b>Total</b>	<b>17.850</b>	<b>278.168,11</b>

**Artikel 4.** Die der Gemeinde Büllingen durch den Herrn Minister Philippe COURARD der Wallonischen Regierung zugestandenen Zuschüsse in Höhe von 80 % der Kosten, begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von 200.000,00 €, in Anspruch zu nehmen und die erforderliche Akte ohne Verzug einzureichen;

**Artikel 5.** Die erforderlichen Kredite bei der nächsten Änderung des Haushaltsplanes 2009 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 6.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 3. Installation von getrennten Stromanschlüssen in den sieben Mietwohnungen der Gemeinde in der St. Vither Straße (D.K.Nr. 865.30)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.09.2007 über den Erwerb von sieben Wohneinheiten des Gebäudetraktes der ehemaligen Gendarmerie in Büllingen;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, für diese Wohnungen separate Stromanschlüsse zu installieren, da die Stromzufuhr und -abrechnung bisher über nur einen Zähler und sieben Unterzähler läuft, die sich im Gebäudeteil befindet, in dem die Polizeidienststelle untergebracht ist;

In Erwägung, dass man sich bei Pannen an der Elektroversorgung einer Wohnung in die Kellerräume des Polizeitraktes begeben muss, um den Strom dort abzustellen oder eine Sicherung zu reaktivieren, was nachts und am Wochenende zusätzlich erschwert wird, da das Polizeibüro während diesen Zeiträumen so gut wie nie besetzt ist;

Nach Durchsicht der durch den Stromnetzbetreiber INTEROST erstellten Kostenanschläge in Höhe von insgesamt 7.521,36 € (einschl. 21 % MWS) für die Installation von sieben separaten Anschlüssen für die betreffenden Wohnungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für die sieben Wohnungen im Gebäudetrakt der ehemaligen Gendarmerie in Büllingen, gelegen in der St. Vither Straße Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17,

getrennte Stromanschlüsse installieren zu lassen und die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und das Ausheben der Gräben in eigener Regie durchzuführen;

**Artikel 2.** Die für die Stromanschlüsse durch den Stromnetzbetreiber INTEROST erstellte Kostenschätzung in Höhe von 7.521,36 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 4. Ankauf und Montage von Sonnenblenden in verschiedenen Schulgebäuden:**

- **Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und des Submissionsvordrucks;**
- **Festlegung der Vergabeart;**
- **Antrag auf Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.201)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die in den achtziger Jahren angeschafften Außen-Sonnenblenden und mehrere Innenjalousien in einigen Schulen defekt sind und folglich ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass von kostengünstigen Hitze dämmenden Folien, die direkt auf die Innenseite der Fensterscheibe aufgebracht werden, aus folgenden Gründen abzusehen ist:

- Eine Innensonnenfolie kann dazu führen, dass Fensterscheiben bei Sonneneinstrahlung unter zu hoher innerer Spannung stehen. In der Primarschule Hünningen, wo die Fenster einiger Klassen probeweise mit solchen Innensonnenfolien versehen worden sind, ist kürzlich eine große Scheibe nach Ballkontakt gerissen. Laut Angaben des Glasers, der die Lage vor Ort geprüft hat, ist besagte Spannung im Glas mit großer Wahrscheinlichkeit die eigentliche Ursache des Schadens;
- Die durch Sonneneinstrahlung entstehende Hitze wird unzureichend gedämmt. In den Hünninger Testklassen konnte die Temperatur im Vergleich zu den nicht mit der Folie ausgerüsteten Klassen um lediglich 2° C gesenkt werden;

In Erwägung, dass Innenjalousien zwar der störenden Verblendung durch Sonneneinstrahlung Einhalt gebietet, jedoch die unangenehme Aufheizung der Klassenräume nicht verhindern kann, Sonnenblenden jedoch diese beiden erwünschten Eigenschaften aufweisen;

In Erwägung, dass einige Schulgebäude bis dato über keinerlei Sonnenschutz verfügen, obwohl dies erforderlich wäre;

In Erwägung, dass nicht grundsätzlich jeder Unterrichtsraum eines jeden Schulgebäudes mit Sonnenblenden ausgerüstet werden muss;

In Erwägung, dass in den Klassenräumen, in denen es nicht zu einer Überhitzung, sondern lediglich zu einer Blendung kommt, Innenjalousien eingebaut werden sollten;

Nach Durchsicht der vom Bauamt ausgearbeiteten Kostenschätzungen für Sonnenblenden in Höhe von 29.225,13 € (inkl. MwSt.) sowie für Innenjalousien in Höhe von 8.775,16 € inkl. MwSt.;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, insbesondere Artikel 24;

In Erwägung, dass dieses Projekt bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung eines Zuschusses in Höhe von 60 % und gemäß den Vorschriften des Infrastrukturdekrets eingereicht werden kann;

In Erwägung, dass der Haushalt 2009 der Gemeinde genügend Gelder zwecks Finanzierung des restlichen Betrags für diese Anschaffung vorsieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der

Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Sonnenblenden für Gemeindeschulen BÜLLINGEN, HÜNNINGEN, MANDERFELD, MÜRRINGEN und ROCHERATH anzuschaffen, die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von 29.225,13 € inkl. 21 % MwSt. anzunehmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 2.** Innenjalousien für die Gemeindeschulen BÜLLINGEN, HONSFELD und MANDERFELD anzuschaffen, die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von 8.775,16 € inkl. 21 % MwSt. anzunehmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Für die Anschaffung dieses Materials die im Dekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

#### FINANZEN

#### **Punkt 5. Vereinszuschüsse: Funktionszuschüsse an die Sportvereine: Anpassung (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, welcher durch Erlass vom 21.04.2009 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, Aktenzeichen MM/09 Büllingen/09, ausgesetzt wurde;

In Erwägung, dass dieser Beschluss gemäß Artikel 12 §1 Abs. 1. des vorerwähnten Dekretes ebenfalls das Kriterium der Anzahl Mitglieder der Sportvereine berücksichtigen muss und deshalb entsprechend zu ändern ist;

In Erwägung, dass es angebracht ist, vorstehenden Beschluss durch eine besondere Berücksichtigung des Gesundheitsturnens für Senioren zu vervollständigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER, den Aussetzungserlass vom 21.04.2009 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, Aktenzeichen MM/09 Büllingen/09, über seinen Beschluss vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine zur Kenntnis zu nehmen und seinen Beschluss durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

**Artikel 1.** Vorliegender Beschluss legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen in der Gemeinde Büllingen fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

**Artikel 2.** Ziel des vorliegenden Beschlusses ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am

gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

**Artikel 3.** Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. **Sportler:** Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
2. **jugendlichem Mitglied:** Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
3. **Senior:** Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
4. **Sportler mit einer Behinderung:** Sportler, der bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung eingeschrieben ist;
5. **lokalem Sportrat:** Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in der Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;

**Artikel 4.** Alle in vorliegendem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

**Artikel 5.** Aufgrund des vorliegenden Beschlusses werden nur Vereine und Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. die die Kontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses akzeptieren.

**Artikel 6.** Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses festgestellt, räumt die Gemeinde der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben. Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, kann die Gemeinde die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat.

**Artikel 7.** Um als Sportverein anerkannt zu werden, muss ein Verein zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
2. mindestens 10 aktive Sportler als Mitglieder zählen beziehungsweise 5 aktive Sportler als Mitglieder zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt
3. regelmäßige Sportaktivitäten nachweisen;
4. für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen;
5. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen.

**Artikel 8.** Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

**Artikel 9.** Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Artikel 10.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 11.** §1. Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss in Höhe von:

- 200,00 € für Vereine, die 5-50 Mitglieder zählen;
- 250,00 € für Vereine, die 51-100 Mitglieder zählen;
- 300,00 € für Vereine, die mehr als 100 Mitglieder zählen;

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein einem von der Gemeinde anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein dem lokalen Sportrat der Gemeinde angeschlossen ist. Voraussetzung zum Erhalt dieses Betrags ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Sportrates;
- 5,00 € pro jugendliches Mitglied;
- 1.000,00 € pro Verein, der mindestens 50 jugendliche Mitglieder betreut und über eine eigene Infrastruktur verfügt;
- 500,00 € für das Gesundheitsturnen einer Seniorengruppe, die mindestens 10 Aktive zählt und die regelmäßig körperliche Betätigung unter Anleitung eines qualifizierten Trainers oder Übungsleiters während mindestens 30 Wochen pro Jahr durchführt;

§2. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 200,00 €, wenn er 3 - 10 jugendliche Mitglieder betreut;
- 400,00 €, wenn er 11 - 50 jugendliche Mitglieder betreut;
- 800,00 €, wenn er 51 - 100 jugendliche Mitglieder betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 101 - 200 jugendliche Mitglieder betreut;
- 2.500,00 €, wenn er mehr als 200 jugendliche Mitglieder betreut.

§3. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 400,00 €, wenn er 3 - 25 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.200,00 €, wenn er 26 - 50 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 51 - 100 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.800,00 €, wenn er mehr als 100 Sportler mit einer Behinderung betreut.

§4. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich pro qualifiziertem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe zusätzlich folgenden Zuschuss:

- 50,00 € pro Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € pro Trainer mit Trainer B Schein;
- 90,00 € pro Trainer mit Trainer A Schein.

Auf Vorschlag des Sportrates kann die Gemeinde andere Diplome als gleichwertig anerkennen.

Das Gemeindegremium kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen pro Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

**Artikel 12.** Die in Artikel 11 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

**Artikel 13.** Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;
4. die aktuelle Liste der Trainer und Übungsleiter.

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.



**Artikel 14.** Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, hat der Sportverein Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

**Artikel 15.** Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Gemeinde oder den von der Gemeinde bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Gemeinde kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

**Artikel 16.** Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie der Junioren (16-21 Jahre) eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von maximal 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist.

**Artikel 17.** Die auf Grund des vorliegenden Beschlusses auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

**Artikel 18.** Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

**Artikel 19.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

**Punkt 6. Rechnungsablage 2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2008, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 13.05.2009

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Rechnungsablage 2008 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

**A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:**

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	955.802,95	8.429,37	216.313,88
Ausgabeverpflichtungen	786.800,31	8.429,37	204.121,37
Überschuss Einnahmen.	169.002,64	0,00	12.192,51
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	75.000,00	0,00	0,00

**B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres**

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	955.802,95	8.429,37	216.313,88
Getätigte Ausgaben	759.888,74	8.429,37	204.121,37
Überschuss	195.914,21	0,00	12.192,51
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	75.000,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das Ö.S.H.Z. dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 7. ROTES KREUZ: Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Ankauf eines neuen Rettungswagens: Gewährung eines Zuschusses (D.K.Nr. 485.12 und 646.7);**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes vom 21.04.2009 auf Bezuschussung eines neuen Rettungswagens, dessen Anschaffungskosten sich auf 94.236,01 € (einschl. 21 % MWSt.) belaufen;

In Erwägung, dass ein Privatunternehmer dem Roten Kreuz das Fahrzeug kostenlos vorfinanziert hat und diese Vorfinanzierung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zu erstatten ist;

In Erwägung, dass die Lokalsektion sich über eine Sponsoringaktion mit 25.260,00 € an dieser Anschaffung beteiligt und der Restbetrag proportional zwischen den Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH gemäß dem Verteilerschlüssel 20-40-40 aufgeteilt werden soll;

In Erwägung, dass sich somit der Anteil der Gemeinde Büllingen auf 27.590,40 € beläuft, welcher dem Roten Kreuz in drei gleichen Jahresraten (2009, 2010 und 2011) ausbezahlt werden soll;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN wird sich mit 27.590,40 € an den Kosten der Anschaffung eines neuen Rettungswagens für die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes beteiligen, welche in 3 gleichen Jahresraten auszuzahlen sind;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche informationshalber zugestellt wird an:

- die Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 8. Vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrags mit dem Verkehrsverein BÜLLINGEN (VVB) hinsichtlich der Betreuung des Campingplatzes „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN und Zahlung einer Entschädigung an den VVB für die getätigten Investitionen (D.K.Nr. 506.31)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Erbpachtvertrags vom 08.08.1989 zwischen der V.o.E. Verkehrsverein BÜLLINGEN (VVB) und der Gemeinde BÜLLINGEN in Bezug auf ein gemeindeeigenes Gelände zwecks Betreuung eines Campingplatzes;

Nach Durchsicht des Zusatzvertrags vom 01.12.1995, mit welchem der vorerwähnte Erbpachtvertrag erweitert wurde;

In Erwägung, dass der VVB durch sein Schreiben vom 06.03.2009 mitteilt, dass er aufgrund einer schwindenden Mitgliederzahl und aufgrund ständig neuer, zusätzlicher Aufgaben mit der Betreuung des Campingplatzes EDELWEISS überfordert ist;

In Erwägung, dass der VVB sich wieder seinen ursprünglichen Verpflichtungen zuwenden möchte;

In Erwägung, dass der VVB daher mit der Bitte um Auflösung des Erbpachtvertrags für die Parzellen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a<sup>2</sup> und 44s, an die Gemeinde herangetreten ist, und dass der VVB ebenfalls die Leitung des dortigen Campingplatzes „EDELWEISS“ als Betreiber aufgeben möchte;

Aufgrund zahlreicher Unterredungen zwischen dem VVB und Vertretern des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass der VVB in den letzten Jahren große Investitionen in die Infrastruktur des Campingplatzes getätigt hat;

In Erwägung, dass der VVB für diese Investitionen eine Entschädigung erhalten sollte;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16.04.2009 der außerordentlichen Generalversammlung des VVB, mit welchem um Auflösung des Erbpachtvertrags gebeten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den bestehenden Erbpachtvertrag zwischen der V.o.E. Verkehrsverein BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 5, und der Gemeinde BÜLLINGEN bzgl. der Parzellen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a<sup>2</sup> und 44s (Campingplatz „EDELWEISS“) zum 31.05.2009 in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen;

**Artikel 2.** Die notarielle Veraktung dieser Auflösung wird durch das Notariat SPROTEN getätigt;

**Artikel 3.** Die Gemeinde wird dem VVB für die durch ihn getätigten Investitionen eine Entschädigung in Höhe von 24.200,00 € in fünf gleichen Jahresraten auszahlen;

**Artikel 4.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 9. Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES aus HÜNNINGEN:  
Festlegung der Bedingungen (D.K.Nr. 506.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrags mit dem Verkehrsverein Büllingen bzgl. Gemeindeparrzellen zwecks Betreuung eines Campingplatzes zum 31.05.2009;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, den Campingplatz „EDELWEISS“ an einen neuen Betreiber zu vermieten, und zwar vorerst für die Probezeit von einem Jahr;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 09.02.2009 von Herrn Evert KENNES, mit welchem dieser um ein Gespräch über die Anmietung des Campingplatzes „EDELWEISS“ anfragt;

In Erwägung, dass es daraufhin zahlreiche Unterredungen zwischen Herrn Evert KENNES und dessen Steuerberater, Herr Bernd RINGS, und dem Gemeindegremium gegeben hat, insbesondere die Unterredung vom 14.04.2009;

In Erwägung, dass infolge dieser Unterredung Herr Rechtsanwalt E. RINGS der Entwurf eines „Betreibervertrags auf Probe“ ausgearbeitet hat;

In Erwägung, dass dieser Vertragsentwurf den Vorstellungen der Gemeinde entspricht und definitiv nach einem Jahr endet;

In Erwägung, dass vor Ablauf des Vertrags über eine neue Vereinbarung verhandelt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Ab dem 01.06.2009 für die Dauer eines Jahres den Campingplatz „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN, katastriert Gemeinde Büllingen, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a<sup>2</sup> und 44s, an Herrn Evert KENNES, wohnhaft in Hünningen 142, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 700,00 € pro Monat zu vermieten;

**Artikel 2.** Den vorliegenden Betreibervertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 3.** Der Mieter ist verpflichtet während dem vorgenannten Zeitraum 3.000,00 € in die Infrastruktur des Campingplatzes investieren;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 10. Stichstraße der Erschließung REUTER „Auf'm Hoechst“: kostenlose Übernahme der Stichstraße durch die Gemeinde (D.K.Nr. 506.112 und 874.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht der am 18.07.1980 durch das Gemeindegremium ausgestellten Erschließungsgenehmigung an Herrn Paul REUTER, für die Aufteilung der damaligen Parzellen in elf Baulose in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41a und Flur G, Nr. 50b;

In Erwägung, dass dieses Erschließungsprojekt ebenfalls von einem Wegebau betroffen war;

In Erwägung, dass Herr Paul REUTER mittlerweile verstorben ist, und dass die Erbgemeinschaft REUTER, c/o Herr Georges REUTER, wohnhaft in Mürringen, Zum Ohlesief 15, 4760 BÜLLINGEN, durch ihre Schreiben vom 27.06.2008 und vom 19.03.2009 die Übernahme der Stichstraße „Auf'm Hoechst“ ins öffentliche Eigentum beantragt;

In Erwägung, dass am 02.08.1982 die provisorische Abnahme für den Weg „Auf'm Hoechst“ stattgefunden hat;

In Erwägung, dass dieser Weg ausgebaut ist und dass bereits einige Wohnhäuser im Laufe der Zeit dort errichtet wurden;

In Erwägung, dass laut Schreiben des Technischen Dienstes der Provinz LÜTTICH vom 04.03.2009 die Übernahme in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;

Nach Durchsicht des günstigen Berichtes des Bauamtes der Gemeinde BÜLLINGEN vom 14.04.2009;

In Erwägung, dass aus den Katasterunterlagen hervorgeht, dass die betroffene Stichstraße mit der Parzellennummer Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s<sup>2</sup> (Fläche: 10,15 Ar) eingetragen ist und sie somit eine eigenständige Parzelle darstellt;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, die betroffene Parzelle ins öffentliche Gemeindegemeinschaft zu übernehmen;

In Erwägung, dass alle Kosten, die mit der Übernahme der Stichstraße verbunden sind, zu Lasten der Antragstellerin sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Übernahme der Stichstraße „Auf'm Hoechst“, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s<sup>2</sup> (Fläche: 10,15 Ar), gehörend der Erbgemeinschaft REUTER, c/o Herr Georges REUTER, wohnhaft in Mürringen, Zum Ohlesief 15, 4760 BÜLLINGEN, mittel Zahlung eines provisorischen €;

**Artikel 2.** Die in Artikel 1 erwähnte Stichstraße wird in das öffentliche Gemeindeeigentum eingegliedert;

**Artikel 3.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 4.** Die Erbgemeinschaft REUTER trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 5.** Die Notarstube SPOTEN wird mit der Veraktung dieser Immobilientransaktion beauftragt.

**Punkt 11. Wohnhäuser in VOEREN: öffentlicher Verkauf: Zurkenntnisnahme des Resultats (D.K.Nr. 506.121)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin von zwei Wohnhäusern mit Bering ist, welche in der Gemeinde VOEREN, Dorpstraat 33 und 34 in 3792 SINT-PIETERS-VOEREN gelegen und wie folgt katastriert sind: Gemeinde VOEREN, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 84b (tlw.), 85b, 87e und 88e;

Auf Grund seines Beschlusses vom 16.10.2008 über den öffentlichen Verkauf dieser Immobilien;

In Erwägung, dass beim öffentlichen Ausbieten dieser Liegenschaft ein Preis von 190.000,00 € erzielt werden konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT KENNNTNIS** vom **RESULTAT** des öffentlichen Verkaufs.

**INTERKOMMUNALEN**

**Punkt 12. Erhöhung der Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN am Kapital von INTEROST: Finanzierung über FINOST (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in den Interkommunalen INTEROST und FINOST;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.2008, wo die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.02.2009 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis genommen wurde und das Einverständnis zur vorgeschlagenen Erhöhung der Gemeindebeteiligung am Kapital von INTEROST und die damit verbundene Anpassung der Statuten gegeben wurde;

In Erwägung, dass im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung von INTEROST vom 16.09.2008 beschlossen wurde, die Nutzungsanteile seiner Teilhaber in Eigentumsanteile umzuwandeln, sodass seit dem 01.01.2009, INTEROST eine „Eigentümer-Interkommunale“ geworden ist;

In Erwägung, dass:

- die „50/50“ Finanzierungsanleihen für die Investitionen von INTEROST für ihre Teilhaber getätigt wurden und dass, durch die Umwandlung der genannten Anteile, diese Anleihen von den Teilhabern erstattet werden müssen;

- um es den Teilhabern zu erlauben, diese Erstattung ohne effektive Auszahlung durchzuführen, entschieden wurde, dass diese Schuldenrückerstattung durch einen Ausgleich mittels einer ersten Reduzierung der Eigenanteile der Interkommunale realisiert werden kann;

In Erwägung, dass:

- ungeachtet dieser ersten Reduzierung der Eigentumsanteile, weiterhin Schulforderungen von INTEROST bei den Teilhabern der öffentlichen Hand bestehen;
- der Verwaltungsrat die Möglichkeit einer weiteren Reduzierung der Eigentumsanteile untersucht, sodass, global gesehen, die Teilhaber der öffentlichen Hand einen Betrag erhalten können, der es ihnen erlaubt, die Gesamtheit ihres Anteils der „50/50“ Finanzierungsanleihe zurückzuzahlen ohne eigene Mittel aufzubringen;

Auf Grund der aktuellen Fassung der Statuten der Interkommunale, so wie diese auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.02.2009 ein letztes Mal abgeändert wurden, insbesondere Artikel 30, § 2, A;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung von INTEROST vom 03.02.2009 die Statutenabänderungen angenommen hat, welche die Modalitäten des Machtzuwachses der öffentlichen Hand am Kapital von INTEROST gemäß den Bestimmungen des Dekretes des Wallonischen Region vom 17.07.2008 zur Abänderung des Dekretes vom 12.04.2001 bezüglich der „Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes“ regeln;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat den beschleunigten Kalender des Machtzuwachses im Kapital von INTEROST, welcher gleichfalls die Reduzierungen des Eigenkapitals vorsieht, gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass die Finanzierung der ersten Etappe dieses Machtzuwachses mittels einer Reduzierung des Eigenkapitals erfolgen soll;

Auf Grund der Verpflichtung der Städte und Gemeinden zum anteiligen Erwerb von durch die Privatpartner im Rahmen des vorerwähnten Machtzuwachses überlassenen Anteilen;

In Erwägung, dass die Satzungen von FINOST es ermöglichen, mittels des erforderlichen Finanzierungsmechanismus die Finanzierung der Erstattung der Finanzierungsanleihen 50/50 sowie den Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Namen und für Rechnung der angeschlossenen Gemeinden zu übernehmen;

In Erwägung, dass sobald das optimale Verhältnis zwischen dem Eigen- und Fremdkapital erreicht ist, die jährlichen Kapitalerhöhungen unter proportionaler Beteiligung der öffentlichen Hand, durch INTEROST vorgenommen werden müssen;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die der Gemeinde BÜLLINGEN auf Grund der Reduzierungen des Eigenkapitals der Interkommunalen INTEROST zustehenden Geldmittel, prioritär zur Begleichung der der Interkommunalen INTEROST im Rahmen des 50/50-Finanzierungssystems geschuldeten Beträge zu verwenden;

**Artikel 2.** INTEROST zu erlauben, FINOST nachstehende Beträge zu überweisen:

1. die Erträge aus den hiervor erwähnten Reduzierungen des Eigenkapitals, welche den Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN an der Erstattung der 50/50-Finanzierungsanleihen übersteigen, sowie
2. die Beträge, die aus den anderen Reduzierungen des Eigenkapitals stammen;

**Artikel 3.** Durch FINOST unter Vorbehalt ihrer Zustimmung den Saldo der Schulden der Gemeinde BÜLLINGEN gegenüber INTEROST übernehmen zu lassen, die im Rahmen

der 50/50-Finanzierung nach der ersten Reduzierung des Eigenkapitals entstanden sind;

**Artikel 4.** Die Gemeinde Büllingen an dem Finanzierungssystem zu beteiligen, so wie dies durch die Satzungen von FINOST für die Erstattung der 50/50-Finanzierungsanleihen, den Erwerb von Anteilen von Interost im Rahmen des Machtzuwachses sowie den jährlichen Kapitalanschaffungen zur Wahrung des Verhältnisses Eigenkapital/Kapital aufgenommen zum optimalen durch die KREG festgelegten Prozentsatz, vorgesehen ist;

**Artikel 5.** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den Interkommunalen INTEROST und FINOST zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen.

**Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.06.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 11.05.2009 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 15.06.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.06.2009 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.06.2009 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.05.2009 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2009 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2009 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 16.06.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.05.2009 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2009 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2009 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**GEMEINDEPERSONAL**

**Punkt 16. Sektorielles Abkommen 2005-2006: Prinzipbeschluss über den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen Öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene (D.K.Nr. 300)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 02.04.2009 des regionalen Ministers des Innern, Herrn Ph. COURARD, der diesem Schreiben beigefügten 11 Rundschreiben, und der diesbezüglichen Mitteilung vom 30.04.2009 der Aufsichtsbehörde über den Pakt für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene;

In Erwägung, dass die Gemeinden Zuschüsse (Gesamtvolumen 7.000.000,00 €) erhalten können, wenn sie diesem Pakt zustimmen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat vor dem 01.06.2009 eine prinzipielle Entscheidung über den Beitritt zu diesem Pakt getroffen haben muss, um die möglichen Anrechte an den Zuschüssen nicht zu verlieren;

In Erwägung, dass die Wallonische Region den Gemeinden vorschlägt, die Anzahl der statutarischen Bediensteten deutlich zu erhöhen, um auch in Zukunft die Zahlungen der Pensionen für dieses Personal zu sichern;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Prinzipiell dem Pakt für einen soliden und solidarischen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene zuzustimmen und die diesbezüglichen Zuschüsse zu beantragen;



**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen, welche dem wallonischen regionalen Ministers des Innern, Herrn Ph. COURARD, zwecks Zuschusszusage und der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

**Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 29. April 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. April 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2009 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsleiterin unterzeichnet wird.

**INTERPELLATIONEN:**

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

1. Frage zur Website der Gemeinde BÜLLINGEN
2. Frage zur Verschmutzung des Bütgenbacher Sees